

Wie viel Luxus ist zu viel?

Der BFH fordert gute Gründe für sehr teure Praxis-Pkw.

„Man umgebe mich mit Luxus. Auf alles Notwendige kann ich verzichten“, meinte schon Oscar Wilde. Doch was als Luxus gilt oder nicht, darüber gehen die Meinungen gerade beim Firmenwagen oft auseinander, mit der Folge, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit in Gefahr gerät. Deshalb sollte jeder PS-begeisterte Arzt vor dem Erwerb eines Luxusgefährts einmal in sich gehen und im Zweifel eine hieb- und stichfeste Argumentation für das Finanzamt vorweisen können.

HOHE STEUERN AUF DIE PRIVATNUTZUNG

Generell und bei Luxusfahrzeugen und Sportwagen insbesondere wird unterstellt, dass Fahrzeuge nicht nur betrieblich, sondern auch privat und für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Praxis genutzt werden. Hat der Arzt dann auch noch kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, kann es im Zweifel teuer werden. Denn in diesem Fall wird der Privatanteil nach der 1-Prozent-Methode besteuert oder geschätzt. Bei einem Bruttolistenpreis von 150.000 EUR fallen so jährlich schon einmal 18.000 Euro allein für die private Nutzung an (1 Prozent x 150.000 EUR x 12). Das sind bei einem Steuersatz von 42 Prozent mehr als 7.500 EUR Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

KEIN UNBEGRENZTER BETRIEBSAUSGABENABZUG

Doch selbst wenn es unstrittig ist, dass der Arzt das Fahrzeug ausschließlich beruflich nutzt, dürfen die Kosten nicht unbegrenzt als Betriebsausgaben abgezogen werden. So wurden beispielsweise einem Tierarzt, der seinen Ferrari Spider zwar fast ausschließlich beruflich nutzte, jedoch nur selten damit fuhr, durch das Finanzgericht letztlich lediglich 2 Euro pro gefahrenem Kilometer als abziehbare Betriebsausgaben für den betrieblichen Nutzungsteil zugestanden.

Die Begründung der Bundesfinanzrichter: Als Betriebsausgabe abziehbar sind nur angemessene Aufwendungen, nicht dagegen unangemessener Repräsentationsaufwand. Abziehbar sind danach nur Aufwendungen, die einem Fremdvergleich standhalten, d. h.

Ausgaben, die ein gewissenhafter Unternehmer tätigen würde. Dafür gibt es jedoch keine festen Grenzwerte, sondern es muss jeder Einzelfall für sich geprüft werden. Im entschiedenen Fall zog das Finanzgericht zur Ermittlung der noch angemessenen Fahrzeugkosten die Kosten für aufwändigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse (BMW und Mercedes Benz) zum Vergleich heran. Zu Gunsten des Tierarztes ermittelten sie die durchschnittlichen Kilometerkosten für das teuerste Vergleichsfahrzeug – einen Mercedes SL 600 – und kamen so auf die 2 Euro.

ANGEMESSEN ODER NICHT?

Damit können beispielsweise Fahrzeugkosten, die bei dem einen Arzt als unangemessen angesehen werden, bei dem anderen Arzt durchaus angemessen sein. Entscheidend ist, was der Arzt fundiert und nachvollziehbar vorlegen kann.

Folgende Umstände sind bei der Prüfung angemessener Aufwendungen zu berücksichtigen:

- die Größe der Praxis,
- die Höhe des langfristigen Umsatzes und Gewinns,
- die Bedeutung des Repräsentationsaufwandes für den Geschäftserfolg nach der Art der ausgeübten Tätigkeit,
- die Üblichkeit entsprechender Aufwendungen in vergleichbaren Praxen,
- sonstige Gründe für die Mehraufwendungen.

Wurde beispielsweise ein Pkw nur erworben, um eine Geschäftsbeziehung zu stärken, kann das als Grund dafür ausreichen, dass auch ein teureres Fahrzeug angemessen ist.

ÜBRIGENS: Wenn der Familienangehörige nur auf Mini-Job-Basis angestellt ist, darf grundsätzlich kein Pkw zur uneingeschränkten und selbstbeteiligungslosen privaten Nutzung überlassen werden. Eine solche Gestaltung hält einem Fremdvergleich nicht stand, entschieden erst kürzlich die obersten Finanzrichter. (siehe Seite 16)

Fazit

Ob eine Gestaltung anerkannt wird, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Sprechen Sie daher insbesondere bei Verträgen mit Angehörigen vorab mit Ihrem Steuerberater.



Steuerberaterin
Ines Schmidt
ETL ADMEDIO
Frankfurt (Oder)

steuerexperten@etl.de



Steuerberaterin
Jana Christoffers
ETL ADCURA
Berlin

steuerexperten@etl.de